

Umsetzung der Anregungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Neben den Empfehlungen enthält der Deutsche Corporate Governance Kodex (der „Kodex“) eine Reihe von Anregungen, deren Einhaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht offengelegt werden muss. Die VONOVIA SE hat derzeit sämtliche relevanten Anregungen umgesetzt (Kodex Fassung 27. Juni 2022). Die Einzelheiten sind in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt:

Nr.	Kodex-Ziffer	Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex	erfüllt?
A1	A.4	[...]; auch Dritten sollte diese Möglichkeit [der geschützten Hinweisgabe auf Rechtsverstöße im Unternehmen] eingeräumt werden.	ja
A2	A.6	Der Aufsichtsratsvorsitzende sollte in angemessenem Rahmen bereit sein, mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche zu führen.	ja
A3	A.7	Der Hauptversammlungsleiter sollte sich davon leiten lassen, dass eine ordentliche Hauptversammlung spätestens nach vier bis sechs Stunden beendet ist.	ja
A4	A.8	Der Vorstand sollte im Falle eines Übernahmeangebots eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, in der die Aktionäre über das Übernahmeangebot beraten und gegebenenfalls über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen.	Bei Bedarf wird dies geprüft, allerdings war die Notwendigkeit bislang nicht gegeben.
A5	G.14	Zusagen für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung des Anstellungsvertrags durch das Vorstandsmitglied infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) sollten nicht vereinbart werden.	ja
A6	G.18	Die Vergütung des Aufsichtsrats sollte in einer Festvergütung bestehen.	ja